

LES Allgemeine Lizenzbedingungen

§ 1 Vertragsgegenstand

1. LES gewährt dem Kunden ein nicht übertragbares, nicht ausschließliches Recht, das in der jeweils gültigen Leistungsbeschreibung/Preisliste von LES genannte Computerprogramm AgenturOffice zu den nachstehenden Bedingungen zu nutzen.
2. Die Programme werden dem Kunden auf maschinenlesbaren Aufzeichnungsträgern überlassen, auf denen sie im ausführbaren Zustand aufgezeichnet sind. Zum Programm gehört eine Anwendungsdokumentation, die dem Kunden in druckschriftlicher Form oder ebenfalls auf maschinenlesbarem Aufzeichnungsträger überlassen wird. Programme und Dokumentation werden nachfolgend als Lizenzmaterial bezeichnet.
3. Zum Lizenzmaterial gehören auf den maschinenlesbaren Trägern aufgezeichnete Datenbestände (Dateien, Datenbankmaterial), die Teil der in der Leistungsbeschreibung/Preisliste angegebenen Programme sind oder dort an deren Stelle genannt sind.
4. Zum Lizenzmaterial gehören auch Neuauflagen oder Ergänzungen des Lizenzmaterials, die LES dem Kunden während der Dauer des Vertrages überläßt.

§ 2 Nutzungsumfang

1. Die Nutzungsbefugnis des Kunden ist auf diejenige Anzahl an Arbeitsplätzen begrenzt, die der Kunde gemäß der jeweils gültigen Leistungsbeschreibung/Preisliste von LES erworben hat. Das Gleiche gilt für die Zahl der angeschlossenen Nutzer für den Fall, daß das Lizenzmaterial auf einem Server installiert wird. Soll die Anzahl der Arbeitsplätze bzw. die Anzahl der an einen Server angeschlossenen Nutzer oder die Anzahl der Server erhöht werden, hat der Kunde vor der Nutzungserweiterung eine Lizenzweiterung gemäß der jeweils gültigen Leistungsbeschreibung/Preisliste zu erwerben.
2. Nutzen im Sinne dieses Vertrages ist jedes dauerhafte oder vorübergehende ganze oder teilweise Vervielfältigen (Kopieren) durch Laden, Anzeigen, Ablaufen, Übertragen oder Speichern der Programme zum Zwecke ihrer Ausführung und der Verarbeitung der darin enthaltenen Datenbestände im Netzwerk des Kunden.
3. Wird gemäß Leistungsbeschreibung/Preisliste die Anwendungsdokumentation ebenfalls auf maschinenlesbare Träger überlassen, gilt Ziffer 2. auch für diese.
4. In druckschriftlicher Form überlassenes Lizenzmaterial darf nur mit schriftlicher Zustimmung von LES vervielfältigt werden. Zusätzliche Exemplare des druckschriftlichen Lizenzmaterials können von LES gemäß diesem Vertrag gebührenpflichtig bezogen werden.
5. Zur vertragsmäßigen Nutzung gehört die Herstellung von Sicherungskopien von den überlassenen Programmen und den darin enthaltenen Datenbeständen.
6. Die Rückübersetzung des überlassenen Programmcodes in andere Codeformen (Dekomplierung) sowie sonstige Arten der Rückerschließung der verschiedenen Herstellungstufen der Software (Reverse engineering) sind nur erlaubt, soweit sie vorgenommen werden, um die zur Herstellung der Interoperabilität eines unabhängig geschaffenen Computerprogramms notwendigen Informationen zu erlangen und diese Informationen nicht anderweitig zu beschaffen sind. Der Kunde muß zunächst die benötigten Informationen gegen Begleichung einer Aufwandsentschädigung bei LES anfordern.
7. Weitere Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Dekompilierung ist, daß die Rückerschließung oder Programmbeobachtung nur durch solche Handlungen erfolgt, zu denen der Kunde nach § 2 und 3 dieses Vertrages berechtigt ist. Insbesondere darf keine Ausgabe des Programmcodes auf einen Drucker erfolgen.
8. Urhebervermerke, Seriennummer sowie sonstige der Programmidentifikation dienende Merkmale dürfen auf keinen Fall entfernt oder verändert werden.
9. Eine entgeltliche oder unentgeltliche Weitergabe des Lizenzmaterials ist dem Kunden nur gestattet, wenn diese unter vollständiger Aufgabe der eigenen Nutzung und unter Löschung aller Installationen des Lizenzmaterials einschließlich der vorhandenen Sicherungskopien erfolgt. Die Weitergabe des Lizenzmaterials hat zu den Allgemeinen Lizenzbedingungen von LES zu erfolgen und bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von LES, die ohne wichtigen Grund nicht verweigert werden darf.

§ 3 Schutz des Lizenzmaterials

1. Unbeschadet der gemäß § 1 und 2 eingeräumten Nutzungsrechte behält LES alle Rechte am Lizenzmaterial einschließlich aller vom Kunden hergestellten Kopien oder Teilkopien desselben.
2. Der Kunde verpflichtet sich, die im Lizenzmaterial enthaltenen Schutzvermerke, wie Copyright-Vermerke und andere Rechtsvorbehalte unverändert beizubehalten sowie in alle vom Kunden hergestellten vollständigen oder teilweisen Kopien von maschinenlesbaren Lizenzmaterialien in unveränderter Form zu übernehmen.
3. Der Kunde wird über die von ihm vertragsgemäß hergestellten Kopien oder Teilkopien von maschinenlesbarem Lizenzmaterial Buch führen und sie an einem sicheren Ort aufbewahren sowie auf Anfrage hierüber Auskunft erteilen.
4. Der Kunde verpflichtet sich, das Lizenzmaterial ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung von LES weder im Original noch in Form von vollständigen oder teilweisen Kopien Dritten zugänglich zu machen. Dies gilt auch für den Fall einer vollständigen oder teilweisen Veräußerung oder Auflösung des Unternehmens des Kunden. Als Dritte gelten nicht Arbeitnehmer des Kunden oder andere Personen, solange sie sich zur vertragsgemäßen Nutzung des Lizenzmaterials für den Kunden bei diesem aufhalten. § 2 Ziff. 9 bleibt unberührt.
5. Der Kunde wird vor der Vernichtung, dem Verkauf oder der sonstigen Weitergabe von maschinenlesbaren Aufzeichnungsträgern, Datenspeichern oder Datenverarbeitungsgeräten darin gespeichertes Lizenzmaterial vollständig löschen.

§ 4 Testzeitraum

1. Der Kunde hat das Recht, während eines Testzeitraums von drei Wochen von diesem Vertrag zurückzutreten, wenn er der Auffassung ist, daß das Lizenzmaterial seinen Anforderungen nicht genügt. Der Testzeitraum beginnt mit der Übergabe des Programms AgenturOffice. Der Testzeitraum endet vorzeitig mit dem Beginn der produktiven Nutzung des Programms. Der Kunde ist verpflichtet, den Beginn der produktiven Nutzung LES schriftlich unverzüglich mitzuteilen.
2. Die Rücktrittserklärung gemäß Ziff. 1 hat schriftlich zu erfolgen und muß innerhalb der Dreiwochenfrist LES zugegangen sein.
3. Der Testzeitraum wird für eine etwaige spätere Übergabe von Zusatzmodulen gemäß der Leistungsbeschreibung/Preisliste von LES nicht erneut gewährt.
4. Übt der Kunde das Rücktrittsrecht gemäß Ziff. 1 aus, ist er verpflichtet, unverzüglich das gesamte Lizenzmaterial und alle Kopien und Teilkopien desselben an LES zurückzugeben und, soweit diese in maschinenlesbaren Aufzeichnungsträgern, Datenspeichern und Datenverarbeitungsgeräten des Kunden gespeichert sind, vollständig zu löschen. Auf Wunsch von LES hat der Kunde nach erfolgter Löschung eine entsprechende Erklärung gegenüber LES abzugeben.

§ 5 Gebühren

1. LES erhält für die Übertragung der Nutzungsrechte am Lizenzmaterial die Lizenzgebühren gemäß der jeweils gültigen Leistungsbeschreibung/Preisliste von LES.
2. Sämtliche andere Dienste, wie die Schulung von Mitarbeitern des Kunden, Anpassung der Programme an die besonderen Bedingungen des Kunden oder andere Programmleistungen sind gemäß den Bedingungen der jeweils gültigen Leistungsbeschreibung/Preisliste gesondert zu beauftragen und zu vergüten.
3. Die Lizenzgebühren gemäß Ziff. 1 sowie die Vergütung für besondere Dienste gemäß Ziff. 2 sind fällig und zahlbar mit Rechnungserhalt, sofern nicht anders vereinbart. Die Umsatzsteuer wird gesondert berechnet.

§ 6 Gewährleistung

1. Die Vertragsparteien stimmen darüber überein, daß es nicht möglich ist, Programme so zu entwickeln, daß sie für alle Anwendungsbedingungen fehlerfrei sind.
2. Für das Lizenzmaterial in der dem Kunden überlassenen Fassung gewährleistet LES den vertragsgemäßen Gebrauch in Übereinstimmung mit der bei der Installation gültigen und dem Kunden vor Vertragsschluß zur Verfügung stehenden Leistungsbeschreibung. Dies gilt insbesondere für zugesicherte Eigenschaften. Im Falle erheblicher Abweichungen von der Leistungsbeschreibung ist LES zur Nachbesserung berechtigt und, soweit dies nicht mit unangemessenem Aufwand verbunden ist, auch verpflichtet. Gelingt es LES innerhalb einer angemessenen Frist nicht, durch Nachbesserung die erheblichen Abweichungen von der Leistungsbeschreibung zu beseitigen oder so zu umgehen, daß dem Kunden eine vertragsgemäße Nutzung des Programms ermöglicht wird, kann der Kunde die Lizenz für das Programm fristlos kündigen.
3. Die Gewährleistung erstreckt sich nicht auf Mängel, die durch Abweichen von den für das Programm vorgesehenen und in der Leistungsbeschreibung angegebenen Einsatzbedingungen verursacht werden. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der Übergabe der Programme.
4. Die Gewährleistungspflicht beträgt ein Jahr, sie beginnt mit der Übergabe des Programms AgenturOffice.
5. Für Schadenersatzansprüche gilt § 9, für die Einsatzbedingungen und die Mitwirkungspflichten des Kunden gilt § 8.

§ 7 Kundendienst

1. LES bietet für einen Zeitraum von drei Monaten nach der Installation der ersten Version kostenlos eine Hotline für den Anwendersupport. Die Hotline unterliegt den Bestimmungen dieser Vereinbarung.
2. Der Kunde hat die bei ihm entstehenden Softwareprobleme LES detailliert und schriftlich, auch per E-Mail, mitzuteilen.
3. Die Betreuung im Rahmen der Hotline erfolgt durch LES telefonisch, per Telefax, per E-Mail sowie online während der normalen Bürozeiten von LES.
4. Nach Ablauf der drei Monate (vgl. Ziffer 1.) erfolgt die Hotline kostenpflichtig entsprechend dem jeweils einem Auftrag zugrundeliegenden Kostenvoranschlag.
5. Es wird klargestellt, daß sämtliche anderen Dienste, wie Schulungen von Mitarbeitern des Kunden, Anpassung der Programme an die besonderen Bedingungen des Kunden oder andere Programmleistungen gemäß den Bedingungen der Leistungsbeschreibung/Preisliste gesondert zu beauftragen und zu vergüten sind.

§ 8 Einsatzbedingungen, Mitwirkungspflichten des Kunden

1. Das dem Kunden überlassene Lizenzmaterial wurde für den Einsatz auf bestimmten Datenverarbeitungsanlagen und für das Zusammenwirken mit bestimmten anderen Programmen entwickelt. Diese Einsatzbedingungen sind im jeweils einem zustande kommenden Auftrag zugrunde liegenden Kostenvoranschlag angegeben.
2. Bei einer Benutzung des Lizenzmaterials ohne Einhaltung der Einsatzbedingungen gemäß Ziffer 1. entfällt die Verpflichtung zur Gewährleistung nach § 6 und die Verpflichtung zur Hotline-Bereitstellung nach § 7.
3. Der Kunde hat sicher zu stellen, daß die Vertragssoftware unverändert und ordnungsgemäß eingesetzt wird. Von Kunden oder Dritten geänderte Software unterliegt nur dann der Gewährleistung oder der Betreuung im Rahmen der Hotline, soweit LES der Änderung schriftlich zugestimmt hat.
4. Der Kunde wird Fehler unverzüglich und – per telefonischer Mitteilung nachträglich – schriftlich unter Angabe der näheren Umstände des Auftretens des Fehlers, seine Auswirkungen und mögliche Ursachen LES mitteilen. Der Kunde wird alle erforderlichen Unterlagen und Informationen zur Verfügung stellen, die LES zur Fehlerdiagnose und -behebung benötigt.
5. Der Kunde gestattet den Hotline-Mitarbeitern von LES den Zugang zu allen für die Durchführung der Gewährleistung bzw. des Hotline-Dienstes notwendigen Hard- und Softwarekomponenten. Er hält auch die für die Durchführung von örtlicher Gewährleistung bzw. Hotline-Dienst notwendigen technischen Einrichtungen, wie Stromversorgung, Telefonverbindung und Datenübertragungsleitungen funktionsbereit und stellt diese im angemessenen Umfang kostenlos zur Verfügung.
6. Der Kunde wird LES nach besten Kräften bei der Suche nach der Störungsursache unterstützen. Er wird auf Anforderung von LES die mangelhafte Software bereithalten und ggf. unverzüglich an LES übersenden.
7. Der Kunde stellt die Vertragssoftware sowie ggf. geeignetes Personal und Rechenzeit bei sich zur Verfügung, wenn LES die Gewährleistung bzw. den Kundendienst beim Kunden durchführt. Der Kunde sorgt dafür, daß den für die Durchführung der Gewährleistung bzw. des Hotline-Dienstes von LES beauftragten Mitarbeitern zu der vereinbarten Zeit freier Zugang zu den jeweiligen Rechnern und der Software gewährt wird.
8. Der Kunde benennt einen seiner am Installationsort tätigen Mitarbeiter als Ansprechpartner.
9. Dem Kunden ist bekannt, daß er sämtliche in diesen Bedingungen genannten Computerprogramme nur im Zusammenhang mit einer FileMaker-Server-Lizenz nutzen kann, die er sich selbst auf eigene Kosten beschaffen muß. LES ist dem Kunden bei der Beschaffung und Installation dieser FileMaker-Server-Lizenz auf dessen Wunsch behilflich.
10. Der Kunde verpflichtet sich zur täglichen Durchführung und Erstellung von Datensicherungen.
11. Die vorstehenden Mitwirkungspflichten nach Ziffern 3. bis 9. sind wesentliche Pflichten des Kunden. Falls der Kunde seinen Mitwirkungspflichten nicht oder nicht termingerecht oder ausreichend nachkommt, ist LES von seiner Verpflichtung zur Erbringung der Gewährleistung bzw. der Bereitstellung der Hotline befreit.

§ 9 Haftungsbeschränkung

1. Jede Vertragspartei haftet unabhängig vom Rechtsgrund für Schäden, die durch schuldhaftes Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht in einer das Erreichen des Vertragszweck gefährdenden Weise verursacht wurden. Die Haftung ist auf den vertragstypischen Schaden begrenzt, mit dessen Entstehung jede Vertragspartei bei Vertragsabschluß aufgrund der ihr zu diesem Zeitpunkt bekannten Umstände rechnen mußte.
2. LES haftet nicht für mangelnden wirtschaftlichen Erfolg, entgangenen Gewinn, mittelbare Schäden, Mangelfolgeschäden und Ansprüche Dritter mit Ausnahme von Ansprüchen aus Verletzung von Schutzrechten Dritter, soweit die vorgenannten Schäden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden.
3. Der Schadensbetrag gemäß Ziffer 1. und 2. ist bei leichter Fahrlässigkeit insgesamt begrenzt auf den Betrag der Vergütung, der nach diesem Vertrag geschuldet wird.
4. Für den Verlust von Daten und deren Wiederherstellung haftet LES nach Maßgabe von Ziffer 1. bis 3. nur dann, wenn ein solcher Verlust durch angemessene Datensicherungsmaßnahmen seitens des Kunden nicht vermeidbar gewesen wäre.
5. Die Haftungsbeschränkungen gemäß Ziffer 1. bis 4. gelten sinngemäß auch zugunsten der Mitarbeiter und Beauftragten von LES.
6. Die Haftung der Vertragsparteien für Schäden, die durch grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz von Mitgliedern der Geschäftsführung oder leitenden Angestellten der Vertragsparteien verursacht worden sind, sowie eine eventuelle Haftung von LES für das Fehlen zugesicherter Eigenschaften, für die Verletzung von Urheberrechten Dritter und für Ansprüche aufgrund des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

§ 10 Urheberrechte

1. Der Kunde erkennt an, daß das Lizenzmaterial eine eigenschöpferische Leistung im Sinne des Urheberrechts ist und daß sämtliche Urheberrechte und sonstigen Schutzrechte an dem Lizenzmaterial bei LES verbleiben. Dies gilt auch für Kopien, Bearbeitung, Verbindung mit anderen Programmen, unabhängig davon, wer diese vorgenommen hat. Insbesondere verbleibt der Source-Code im alleinigen Eigentum und Besitz von LES.
2. Eine Beseitigung der Urheberrechtsvermerke (Copyright), die zur Sicherung des Lizenzmaterials gegen unbefugten Gebrauch eingefügt sind, ist unzulässig.
3. Sofern der Kunde Kaufmann im Sinne des HGB ist, ist für jeden einzelnen Fall der Verletzung der Verpflichtung aus den vorstehenden Ziff. 1. und 2. unter Ausschluß des Fortsetzungszusammenhangs eine Vertragsstrafe in Höhe der doppelten vertraglichen Lizenzgebühr zu zahlen, es sei denn, der Kunde weist einen geringeren Schaden von LES nach. Weitergehende Ansprüche, auch auf Schadensersatz, bleiben hiervon unberührt.

§ 11 Schutzrechte Dritter

1. LES wird den Kunden gegen alle Ansprüche verteidigen, die aus einer Verletzung eines gewerblichen Schutzrechts oder Urheberrechts durch das vertragsgemäß genutzte Lizenzmaterial in der Bundesrepublik Deutschland hergeleitet werden. LES übernimmt dem Kunden gerichtlich auferlegte Kosten und Schadensersatzbeträge, sofern der Kunde LES von solchen Ansprüchen unverzüglich schriftlich benachrichtigt hat und LES alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben.
2. Sind gegen den Kunden Ansprüche gemäß Ziffer 1. geltend gemacht worden oder zu erwarten, kann LES auf seine Kosten das Lizenzmaterial in einem für den Kunden zumutbaren Umfang ändern oder austauschen. Ist dies oder die Erwirkung eines Nutzungsrechts mit angemessenem Aufwand nicht möglich, kann jeder Vertragspartner die Lizenz für das betreffende Programm fristlos kündigen. In diesem Fall haftet LES dem Kunden für den ihm durch die Kündigung entstehenden Schaden nach Maßgabe von § 9.
3. LES hat keine Verpflichtungen, falls die Ansprüche gemäß Ziffer 1. auf kundenseitig bereitgestellten Programmen oder Daten oder darauf beruhen, daß das Programm und die darin enthaltenen Datenbestände nicht in einer von LES gelieferten gültigen, unveränderten Originalfassung oder unter anderen als in der Leistungsbeschreibung angegebenen Einsatzbedingungen benutzt wurden.

§ 12 Schlußbestimmungen

1. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Das Schriftformerfordernis ist Wirksamkeitsvoraussetzung. Auf dieses Erfordernis kann nur schriftlicher Form verzichtet werden. Kein Vertragspartner kann sich auf eine vom Vertrag abweichende tatsächliche Übung berufen, solange die Abweichung nicht beiderseits schriftlich fixiert ist.
2. Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder sollte sich in dieser Vereinbarung eine Lücke herausstellen, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke ist eine angemessene Vereinbarung abzuschließen, die dem am nächsten kommt, was die Vertragsschließenden gewollt haben würden, sofern sie diesen Punkt bedacht hätten.
3. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist, soweit gesetzlich zulässig, Hamburg (Amtsgericht Hamburg-Mitte, Landgericht Hamburg).
4. Erfüllungsort ist der Sitz von LES.
5. Dieser Vertrag unterliegt ausschließlich dem deutschen Recht.
6. Der Kunde ist nicht berechtigt, gegenüber LES ein Zurückbehaltungsrecht wegen eines anderen, nicht aus diesem Vertrag stammenden Anspruchs auszuüben. Aufrechnen kann der Kunde nur mit solchen Ansprüchen gegen LES, die unstrittig oder rechtskräftig festgestellt sind.
7. Es gelten die Bestimmungen dieses Vertrages. Etwaige Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht Vertragsbestandteil.